

Bericht des Vorstands der POLYTEC Holding AG

zu Tagesordnungspunkt 7. der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juli 2021 über die neuerliche Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien zu erwerben sowie die Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung von Aktien sowie Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der POLYTEC Holding AG (die „Gesellschaft“) mit dem Sitz in Hörsching und der Geschäftsanschrift A-4063 Hörsching, Polytec-Straße 1, eingetragen im Firmenbuch unter FN 197646 g beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit welchem der Vorstand erneut ermächtigt wird, eigene Aktien zu erwerben.

In Entsprechung des § 65 Abs 1b iVm §§ 170 Abs 2 und 153 Abs 4 Aktiengesetz erstattet der Vorstand der POLYTEC Holding AG der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Juli 2021 folgenden

BERICHT:

1. Die POLYTEC Holding AG hat aktuell ein Grundkapital von EUR 22.329.585,00, welches eingeteilt ist in 22.329.585 Stück Aktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00. Am Bilanzstichtag hielt die POLYTEC Holding AG unverändert 334.041 Stück eigene Aktien; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von rund 1,50 %.
2. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit dem der Vorstand erneut ermächtigt werden soll, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 Aktiengesetz im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auf den Inhaber lautende eigene Nennbetragsaktien während der Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung, zu einem niedrigsten Gegenwert je Aktie von Euro 1, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der maximal 10% über dem durchschnittlichen, gewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen 5 Handelstage liegen darf, zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.
3. Die Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 Aktiengesetz ohne Bindung an einen bestimmten Zweck zu erwerben, ermöglicht es der Gesellschaft, auf sich ändernde Situationen rasch und flexibel zu reagieren. Zusätzlich soll der Aufsichtsrat dazu ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch eine solche Einziehung ergeben, zu beschließen. Für die Gesellschaft und ihre Aktionäre kann die Einziehung der eigenen Aktien insbesondere bilanzielle Vorteile haben, weil auch für eigene Aktien Rücklagen gebildet werden müssen. Sollten die einmal zulässig erworbenen eigenen Aktien nicht mehr benötigt werden und sollte es keine bessere Verwendungsmöglichkeit als deren Einziehung geben, so sind die Vorausermächtigung des Vorstands zur Einziehung der eigenen Aktien und die Vorausermächtigung des Aufsichtsrats, entsprechende Satzungsänderungen im Fall der tatsächlichen Einziehung zu beschließen, geeignete Mittel, um die zeit- und kostenintensive Abhaltung einer weiteren Hauptversammlung, die diese Maßnahmen beschließen müsste, zu vermeiden.
4. Der Vorstand wird die Ermächtigung, einmal zulässig erworbene eigene Aktien einzuziehen, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die bei der Einziehung eigener Aktien einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten. Dasselbe gilt für den Beschluss entsprechender Änderungen der Satzung der Gesellschaft.

Hörsching, im Juni 2021
Der Vorstand